

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/24 89/11/0018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §64 Abs2;

KFG 1967 §73;

KFG 1967 §74;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/11/0149 E 14. Mai 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH hält an seiner Rechtsprechung, wonach im Fall der Feststellung der Nichteignung des Besitzers einer Lenkerberechtigung durch die Kraftfahrbehörde erster Instanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die betreffende Person vom Lenken eines Kfz auszuschließen ist, fest.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110018.X01

Im RIS seit

26.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$